

# RS Vwgh 2006/2/23 2005/07/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §22;

ZustG §16;

ZustG §21;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/03/0210 E 22. November 2005 RS 1 (hier nur die letzten beiden Sätze)

## Stammrechtssatz

Das Gesetz schreibt eine Zustellung der Straferkenntnisse zu eigenen Händen nicht vor. Für die Bewirkung einer Zustellung zu eigenen Händen liegt jedoch dann ein besonders wichtiger Grund iSd § 22 zweiter Satz AVG iVm § 24 VStG vor, wenn der Beschuldigte einer an ihn ergangenen Ladung nicht Folge geleistet und vor Erlassung des Straferkenntnisses nicht einvernommen worden war. Die Zustellverfügung wird von der Behörde getroffen, welche dabei auch die Art der Zustellung bestimmt. Ob eine solche zu eigenen Händen zu erfolgen hat, hängt daher (allein) von der Festlegung der Behörde ab. Hat die Behörde die Zustellung zu eigenen Händen angeordnet, ist das zuzustellende Schriftstück nur dann ordnungsgemäß zugestellt, wenn dies in der für die Zustellung zu eigenen Händen vorgeschriebenen Form geschehen ist; eine Ersatzzustellung ist in einem solchen Fall unzulässig (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 1987, Zl. 84/07/0292).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070026.X05

## Im RIS seit

16.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)